

Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gollma

§ 1

Blumenablage an der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

- (1) Auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) ist die Blumenablage jeglicher Art untersagt. Die Pflege und Gestaltung der UGA unterliegt alleinig dem Friedhofsträger

§ 2

Bepflanzungsvorschriften der Wahlgrabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste des § 3 zu entnehmen.
- (2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (4) Das Bepflanzen von Bäumen und Ziersträuchern auf und neben der Grabstätte ist untersagt.
- (5) Bepflanzung von Gräbern darf nicht über die Grabeinfassung hinauswachsen.
- (6) Für die Grabstätten an den Friedhofsmauern gelten folgende Bestimmung:
 - Es darf grundsätzlich kein Efeu oder andere kriechende Gewächse gepflanzt werden
 - Sträucher oder andere Gehölze müssen 2 m von der Mauer entfernt sein und dürfen nicht höher als 1 m betragen.
 - Die Mauer muss von jeglichem Bewuchs freigehalten werden. (Einsturzgefahr)

§ 3

Pflanzenliste

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel folgende Pflanzen Verwendung finden

a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri	Zwergmistel
Dryas octopetala	Silberwurzel
Evonymus fortunei vegetus	Kriechender Spindelbaum
Acaena microphylla	Stachelnüsschen
Antennaria dioica tomentosa	Katzenpfötchen
Sagina subulata	Sternmoos
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum spurium und Formen	Fette Henne, Fettkraut

b) für schattige Lagen

Paachysandra terminalis	Ausdauernder Dickmantel
Vinca minor	Immergrün
Ajuga reptans	Günsel
otula squalida	Fliedermoos
Lysimchia nummularia	Pfennigkraut
Waldsteinia ternata	Waldsteinie

- (2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen. Künstlich Blumensträuße sind nicht erlaubt.

§ 4

Friedhofsnutzungsregeln

- (1) Es sind grundsätzlich nur kompostierbare Stoffe auf der dafür ausgewiesenen Deponie abzulegen.
- (2) Kunststoffe, Folien, Drahtgebilde, Gläser, Vasen, Papier, Keramiktöpfe usw. sind privat zu entsorgen.
- (3) Die dem Friedhofsträger eigenen Gerätschaften (Harken, Gießkannen) sind wieder an den dafür vorgesehenen Ort, zur Wasserentnahmestelle, zu bringen.
- (4) Gießkannen, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (5) Es ist darauf zu achten, dass der Wasserhahn nach jeder Wasserentnahme zu schließen ist.

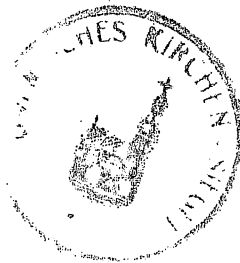
§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 02.10.2012
Und tritt am 01.08.2018..... in Kraft.

Friedhofsträger:

Landenberg / Lollma 1.8.2018
.....
Ort, Datum



Wagner J-L
.....
Stell. Vorsitzender des GKR

J. Gill
.....
Kirchenälteste/r